

# **Jugendordnung des Landesverbandes der Gehörlosen NRW e.V.**

---

## **1. Name, Zweck und Grundsätze**

Die Landesjugend ist eine Jugendorganisation im Landesverband der Gehörlosen NRW e.V. (kurz Landesjugend im LVGLNRW).

Die Landesjugend im LVGLNRW führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.

Die Landesjugend im LVGLNRW will durch ihre Jugendarbeit auf Landesebene jungen Menschen ermöglichen, in ihrer Gemeinschaft zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten zu fördern, das gesellschaftliche und kulturelle Engagement Jugendlicher anzuregen in Nordrhein-Westfalen und in anderen Bundesländern Bereitschaft zur kommunikativen Verständigung zu wecken.

## **2. Organe der Landesjugend im LVGLNRW**

Organe der Landesjugend im LVGLNRW sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Jugendvorstand

## **3. Mitgliederversammlung des Landesjugend**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Landesjugend. Sie setzt sich zusammen aus den Vereinsmitgliedern bis 30 Jahre, den Jugend-Fördermitgliedern bis 30 Jahre und dem gewählten Jugendvorstand.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- c) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- d) Entlastung des Jugendvorstandes
- e) Wahl des Jugendvorstandes
- f) Beschlussfassung über Anträge

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und sie ist beschlussfähig. Den Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand, wenn die vorherige Mitgliederversammlung keine Festlegung getroffen hat.

# **Jugendordnung des Landesverbandes der Gehörlosen NRW e.V.**

---

Auf Antrag eines Drittels der Jugendvertreter der Vereine und der Jugend-Fördermitglieder oder auf Beschluss des Jugendvorstandes mit schriftlicher Angabe eines dringenden Grundes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

## **4. Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Finanzreferent/in
- d) dem/der Pressereferent/in
- e) dem/der Protokollführer/in

## **5. Wahlen des Jugendvorstandes**

Der Jugendvorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und von dem Vorstand des Landesverbandes der Gehörlosen NRW e.V. bestätigt.

Der 1. Vorsitzende der Landesjugend gehört dem Gesamtvorstand des LVGLNRW an. Im Verhinderungsfall vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden.

Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen. Der Jugendvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wahlen werden offen oder geheim vorgenommen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

## **6. Aufgaben des Jugendvorstandes**

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im LVGLNRW, die die gesamte Landesjugend mit ihren Vereinsmitgliedern bis 30 Jahre und Jugend-Fördermitgliedern bis 30 Jahre im Bereich des LVGLNRW berühren.

# **Jugendordnung des Landesverbandes der Gehörlosen NRW e.V.**

---

Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Finanzmittel für die Aufgaben der Landesjugend im LVGLNRW.

Der Jugendvorstand hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Finanz- und Zuschusswesen
- b) Allgemeine Jugendarbeit
- c) Außerschulische Jugendbildung
- d) Kulturelle Jugendarbeit
- e) Jugendbegegnungen

Die Aufgaben und Zielvorstellungen des Jugendvorstandes der Landesjugend im LVGLNRW dürfen nicht im Gegensatz zu denen des Landesverbandes der Gehörlosen NRW e.V. (LVGLNRW) stehen.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben gemäß der Jugendordnung im Rahmen der Satzung des LVGLNRW sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Landesjugend.

\* \* \* \* \*

Die Jugendordnung als Anhang der Satzung des Landesverbandes der Gehörlosen NRW e.V. wurde durch die Jugendversammlung der Landesjugend im LVGLNRW am 14. Juni 2008 in Essen beschlossen.

Die am 14. Juni 2008 in Essen beschlossene Jugendordnung des LVGLNRW wird erst nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Gehörlosen NRW e.V. am 15. November 2008 in Paderborn in Kraft treten.